

23. *hebt hervor*, dass eine dauerhafte Lösung für das Problem der Auslandsverschuldung der hochverschuldeten armen Länder in Afrika gefunden werden muss, so auch durch die Streichung von Schulden und andere Regelungen, und dass innovative Mechanismen gefördert werden müssen, um das Schuldenproblem der afrikanischen Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen umfassend zu bewältigen, eingedenk dessen, dass die Erleichterung von Auslandsschulden Ressourcen freisetzen kann, die für die erfolgreiche Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas eingesetzt werden können, und unter Berücksichtigung der bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau und der Notwendigkeit, die Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig voranzutreiben, namentlich im Rahmen des Pariser und Londoner Clubs und in anderen einschlägigen Foren;

24. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Gläubigerländer im Rahmen des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung bilateraler Schulden ergriffen haben, und fordert alle Gläubigerländer nachdrücklich auf, sich an den Anstrengungen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der afrikanischen Länder zu beteiligen, nimmt Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs vom Oktober 2003 und stellt fest, dass Schuldenerleichterung kein Ersatz für alternative Finanzierungsquellen ist;

25. *ermutigt* die entwickelten Länder und andere Partner, sich dafür einzusetzen, dass Privatinvestitionen aus ihren Ländern stärker in afrikanische Länder fließen, insbesondere in die wichtigsten Produktionssektoren der Wirtschaft, und ermutigt sie ferner, entsprechende Investitions Garantien zu geben sowie Politiken der afrikanischen Länder zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, ein Umfeld zu schaffen, das geeignet ist, ausländische Investitionen anzuziehen;

26. *unterstreicht*, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die bestehenden Rahmenpläne und Programme im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit durchzuführen, namentlich im Wege einer Dreieckskooperation zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft;

27. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die die Bretton-Woods-Institutionen und die Afrikanische Entwicklungsbank in afrikanischen Ländern durchführen, und ermutigt sie, die Verwirklichung der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu unterstützen;

28. *stellt fest*, dass die Stellen des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Neuen Partnerschaft immer stärker zusammenarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

29. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre bestehenden Koordinierungs- und Programmierungsmechanismen zu stärken und ihre Planungs-, Auszahlungs- und Berichtsverfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die afrikanischen Länder bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft stärker zu unterstützen;

30. *stellt fest*, dass die Stellen des Systems der Vereinten Nationen den regionalen Konsultationsmechanismus aktiv als Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination auf regionaler Ebene eingesetzt haben, und ermutigt sie, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft auf regionaler Ebene gemeinsame Programme auszuarbeiten und durchzuführen;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft und den afrikanischen Ländern weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren;

32. *begrüßt* die Zusammenarbeit und die Unterstützung, die die Vereinten Nationen den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung und Bewältigung von Konflikten gewährt haben, nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit der Ad-hoc-Beratungsgruppen des Wirtschafts- und Sozialrats zu denjenigen afrikanischen Ländern, die einen Konflikt überstanden haben, wobei sie gleichzeitig der Evaluierung dieser Arbeit auf der Arbeitstagung des Rates im Jahr 2004 mit Interesse entgegenseht, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Unterstützungsmaßnahmen der afrikanischen Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung und Bewältigung von Konflikten sowie in Postkonfliktsituationen;

33. *begrüßt außerdem* die Schaffung des Büros des Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros zu ergreifen, damit es seinen Auftrag wirksam erfüllen kann;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 58/234

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.55 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Äthiopien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Kanada, Kenia, Liechtenstein, Mauritius, Mosambik, Norwegen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Somalia, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 58/234. Internationaler Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda 1994

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>195</sup>,

<sup>195</sup> Resolution 217 A (III).

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948, mit der sie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 53/43 vom 2. Dezember 1998 mit dem Titel "Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes" und ihre anderen einschlägigen Resolutionen zum Thema Völkermord,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats<sup>196</sup> in Auftrag gegebenen Unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994<sup>197</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 über die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

*unter Hinweis* auf den Bericht mit dem Titel "Rwanda: The Preventable Genocide" (Ruanda: Der vermeidbare Völkermord), der die Ergebnisse und Empfehlungen der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten enthält, die von der ehemaligen Organisation der afrikanischen Einheit zur Untersuchung des Völkermordes in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse eingerichtet wurde,

*mit Besorgnis feststellend*, dass viele Personen, die mutmaßlich Völkermordhandlungen verübt haben, noch immer nicht vor Gericht gestellt wurden,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit bei allen Vergehen, die Völkermord darstellen, zu bekämpfen,

*überzeugt*, dass die Entlarvung und Haftbarmachung der Täter wie der Mittäter sowie die Wiederherstellung der Würde der Opfer durch die Anerkennung ihres Leids und das Gedenken daran den Gesellschaften bei der Verhütung künftiger Verstöße als Richtschnur dienen würde,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 3. bis 6. März 2003 in N'Djamena abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung abgegeben hat, wonach die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zum Gedenken an den Völkermord in Ruanda 1994 einen internationalen Tag des Gedenkens und der erneuten Verpflichtung auf die Bekämpfung des Völkermordes überall auf der Welt erklären sollen<sup>198</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass sich der Völkermord in Ruanda im April 2004 zum zehnten Mal jährt,

1. *beschließt*, den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda zu bestimmen;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft *nahe*, den Internationalen Tag zu begehen, namentlich mit besonderen Veranstaltungen und Aktivitäten zum Gedenken an die Opfer des Völkermordes in Ruanda;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen *nahe*, die Förderung der Durchführung der Empfehlungen zu erwägen, die in dem Bericht der Unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994<sup>199</sup> enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu handeln, um zu gewährleisten, dass sich Ereignisse, wie sie 1994 in Ruanda stattgefunden haben, nicht wiederholen.

## RESOLUTION 58/235

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.56 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Benin, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Mosambik, Niederlande, Österreich, Ruanda, Schweden, Singapur, Südafrika, Uganda.

### **58/235. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>199</sup> und die Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 55/281 vom 1. August 2001, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002 und 57/337 vom 3. Juli 2003,

*sowie* in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit und 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Verhütung bewaffneter Konflikte,

*nach Behandlung* der aktualisierten Matrix für das Jahr 2002 im Bericht des Generalsekretärs<sup>200</sup> über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktsachen

<sup>196</sup> Siehe S/1999/340.

<sup>197</sup> Siehe S/1999/1257, Anlage.

<sup>198</sup> A/57/775, Anlage, Beschluss EX.CL/Dec.16 (II).

<sup>199</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/56/45).*

<sup>200</sup> Siehe A/58/352.